

Technische Universität Ilmenau

Studienordnung

für den

Studiengang Angewandte Medienwissenschaft

mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 24. April 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 12. Juni 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 2. Juli 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 3. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----------|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Studiendauer | 3 |
| § 3 | Studienvoraussetzungen | 3 |
| § 4 | Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild | 3 |
| § 5 | Aufbau des Studiums, Studienplan | 4 |
| § 6 | Lehr- und Lernformen | 6 |
| § 7 | Praxisbezug des Studiums | 7 |
| § 8 | Fremdsprachenausbildung | 7 |
| § 9 | Studienfachberatung | 7 |
| § 10 | Übergangsregelungen | 8 |
| § 11 | In-Kraft-Treten | 8 |

ANLAGE 1: STUDIENPLAN

ANLAGE 2: REGELUNGEN FÜR DIE BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 18/2007, und der vom Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Universität beschlossenen aktuellen Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbestimmungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie einer berufspraktischen Ausbildung und der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann. Die Regelungen für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Ordnung und regeln für das fünfte Semester das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist gemäß § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und gute Fremdsprachenkenntnisse. Wichtig ist auch das Interesse für die Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien sowie die Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich. Empfohlen wird außerdem, bereits vor dem Studium ein Praktikum gemäß § 5 Abs. 8 zusätzlich zu absolvieren.

§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild

(1) Der Studiengang bietet ein sozialwissenschaftlich orientiertes Studium. Er ist durch die Integration von kommunikations-, technik- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten geprägt (Ilmenauer Modell). Er wird in enger Kooperation mit Medienunternehmen und anderen Organisationen im Kommunikationsbereich durchgeführt.

(2) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein fundiertes theoretisches, metho-

disches und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Mit den wissenschaftlichen Qualifikationen erhalten die Studierenden auch instrumentelle Fertigkeiten, z.B. im Umgang mit modernen Medientechnologien. Auf diese Weise werden die Studierenden auf die Ausübung unterschiedlicher Kommunikations- und Medienberufe umfassend vorbereitet.

(3) Ein erfolgreiches Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" und qualifiziert damit auch für die aufbauenden Master-Studiengänge.

(4) Der Studiengang vermittelt:

- theoretische und empirische Kenntnisse zur Struktur, Funktion und Entwicklung des Mediensystems,
- methodische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien,
- analytische, strategische und evaluative Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten in den verschiedenen Segmenten öffentlicher Kommunikation (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus und Medienmanagement),
- konzeptionelle, analytische und produktive Fähigkeiten für die zielgruppen-, medien- und marktgerechte Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich.

(5) Das Studium bildet für ein breit gefasstes Spektrum von Kommunikations- und Medienberufen aus, das Berufsfelder im Bereich Medienkommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Fachjournalismus, Markt- und Meinungsforschung) ebenso einschließt wie innovative Berufsfelder im Bereich Medienkonzeption / Medienproduktion (Konzeption multimedialer Produkte und Dienstleistungen, Film- und Fernsehproduktion, Gestaltung von E-Learning-Angeboten) und im Bereich Medienmanagement / E-Business (Management von Medienprojekten, E-Business-Consulting, Datenschutz/ Verbraucherschutz).

(6) Haupttätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sind PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Beschäftigungsmöglichkeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Neben dem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit umfasst es 22 inhaltlich aufeinander abgestimmte und zeitlich miteinander verzahnte Module. Diese bestehen in der Regel aus mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal drei Semester. Die Inhalte der Module werden in ins-

gesamt 125 Semesterwochenstunden (SWS) durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.

(2) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird in Form von Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Fachsemester ergibt sich damit ein Studienaufwand von durchschnittlich 900 Stunden (30 LP). Für das gesamte Studium einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Inhalte des Studiums, d.h. alle Module und die sie konstituierenden Fächer, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre zeitliche Abfolge sind im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(4) Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Module, deren Fächer nicht ausschließlich mit Studienleistungen abschließen, werden mit Prüfungen abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls bestehen. Einzelne Module erfordern daneben auch oder z.T. ausschließlich Studienleistungen.

(5) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsplan. Er ist Bestandteil der BPO-BB. Unbenotete Studienleistungen werden mit „*bestanden*“ oder „*nicht bestanden*“ bewertet.

(6) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studium methodisch und inhaltlich begründet ist, wird empfohlen, die im Studienplan angegebene Reihenfolge einzuhalten. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den vorgesehenen Semestern gewährleistet die Einhaltung der Regelstudienzeit von sieben Semestern.

(7) Bestandteil des Studiums ist auch ein Fachpraktikum mit einer Mindestdauer von 16 Wochen. Einzelheiten des Fachpraktikums sind in der Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

(8) Dem Studierenden wird empfohlen, über die im Studienplan vorgeschriebenen Fächer hinausgehende Wahlfächer zu belegen. Dazu zählen insbesondere

- Veranstaltungen im Rahmen des englischsprachigen Programms „Applied Media Science – Career International“,
- mindestens 4 Wochen dauernde, vorzugsweise vor dem Fachpraktikum zu absolvierende Praktika,
- Veranstaltungen des Europa-Studiums, des Gründer-Studiums und des Studium generale.

(9) Das Studium schließt mit der Erstellung der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung ab. Der Bachelor-Grad wird verliehen, wenn alle laut BPO-BB geforderten Modulprüfungen bestanden sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen, Forschungsseminare, Praktika, Hausarbeiten und Projekte, Kolloquien und Exkursionen.

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.

2. Seminare und Übungen ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Das Erlernen des Umgangs mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. In der Regel werden Seminare und Übungen von wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Beauftragten aus der Medienpraxis durchgeführt.

3. Forschungsseminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

4. Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung des in den Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie im wissenschaftlichen Selbststudium erworbenen Wissens durch die Anwendung auf praktisch abgegrenzte Aufgabenstellungen. Dies geschieht individuell oder in kleinen Gruppen. Dabei werden die inhaltliche Gestaltung von Medienprodukten wie Printerzeugnissen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen geübt, die Nutzung vor allem der neuen elektronischen Medien trainiert und Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Geräten und Anlagen bei der Erstellung von Medienprodukten erworben.

5. Das Fachpraktikum dient der Überprüfung und Anwendung bisher erworbenen Wissens und erworbener Fähigkeiten unter den Bedingungen eines späteren beruflichen Einsatzfeldes sowie dessen berufsspezifischer Erweiterung.

6. Hausarbeiten und Projekte haben das Ziel, medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Sie sind in der Regel langfristig angelegt, werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und dienen auch der Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine besondere Form des Projektes ist das Medienprojekt.

7. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen.

8. Exkursionen dienen der Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und sind für die Studierenden eine Orientierungshilfe für die späteren beruflichen Aufgaben und Einsatzfelder.

(2) Dem Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

§ 7 Praxisbezug des Studiums

(1) Zu den grundlegenden Anliegen des Studiums zählt es, eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen insbesondere die praxisrelevanten Ausbildungsabschnitte in Form des Fachpraktikums, des Medienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Lehrveranstaltungen im Bereich der medienpraktischen Anwendungen. Als Wahlfächer empfohlene zusätzliche Praktika ergänzen diese Abschnitte (vgl. § 5 Abs. 8).

(2) Regelungen zum Medienprojekt trifft § 7 BPO - BB. Fachübergreifende Themenstellungen sind beim Medienprojekt und der Bachelorarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den Bachelor-Studiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft.

§ 8 Fremdsprachenausbildung

Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt enorme Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen Beitrag leisten. Jeder Studierende sollte daher auch selbst seiner sprachlichen Ausbildung große Aufmerksamkeit schenken und sich um entsprechende weiterführende Ausbildungsangebote, Studienaufenthalte im Ausland oder Auslandspraktika bemühen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums, ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung und einer möglichen Fortsetzung in einem Masterstudiengang beraten werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studienabschlusses ist für die Studierenden eine verpflichtende Studienberatung im 6. Fachsemester bzw. vor Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit vorgesehen (vgl. § 11 BPO-BB).

(3) Insbesondere Studierende mit Studienproblemen sollten sich darüber hinaus im Rahmen des Mentorenprogramms zusätzlichen Studienfachberatungen unterziehen. Ein solches Beratungsgespräch wird immer dann empfohlen, wenn weniger

als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 17 BPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. Im Verlauf der Fachstudienberatung sollen auf der Basis einer Gesamtbeurteilung des Studierenden und seiner Studiensituation die Ursachen für die Studienprobleme herausgearbeitet werden. Außerdem soll der Studierende anhand eines von ihm zu erstellenden angepassten Studienplans darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen er sein Studium erfolgreich abschließen will. Im Ergebnis des Beratungsgesprächs können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden.

(4) Während des Studiums können sich die Studierenden im Prüfungsamt und nach Vereinbarung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft beteiligten Professoren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Studium befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich innerhalb von vier Wochen nach deren Inkrafttreten schriftlich damit einverstanden erklären.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Senatsbeschluss vom 12. Juni 2007:

.....
Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Vorsitzender des Senats

Satzung ist genehmigungsfähig:

.....
Dr. Ariane Sickert
Justiziarin

Genehmigt, Ilmenau, 2. Juli 2007:

.....
Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“

| Module / Fächer | Fachsemester | | | | | | | Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen | Summe SWS | Fachsemester | | | | | | | Summe | | | | | | | |
|--|--------------|---|----|---|----|---|----|---|--------------|--------------|------------|-----|----|----|----|----|-------|----|----|----|---|----|----|-----|
| | 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | | 5. | | 6. | | 7. | | | | | | | | | | |
| | V | S | P | V | S | P | V | | | S | P | V | S | P | V | S | | P | V | S | P | LP | LP | LP |
| Modul Rechtswissenschaften | | | | | | | | | MP | 6 | | | | | | | | | | | | | | 6 |
| Einführung in das Recht | | | | 2 | | | | | | Sb | | | | 2 | | | | | | | | | | |
| Zivilrecht 1 | | | | | | 2 | | | | sPL 90 | | | | | 2 | | | | | | | | | |
| Medienrecht | | | | | | | 2 | | | sPL 90 | | | | | | 2 | | | | | | | | |
| Modul Fachpraktikum | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 23 |
| Fachpraktikum (16 Wochen) | | | | | | | | 16 Wochen | | Su | | | | | | | 23 | | | | | | | |
| Modul Bachelor-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 13 |
| Kandidatenseminar | | | | | | | | | | | 1 | | | | | | | | | | | | 1 | 1 |
| Bachelorarbeit | | | | | | | | | | 360 h | PL, mPL 30 | | | | | | | | | | | | 12 | 12 |
| <i>Summen</i> | | | | | | | | | | | | 125 | 30 | 31 | 29 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | | | 210 |

SWS Semesterwochenstunden
 V Vorlesung
 S Seminar
 P Praktikum
 LP Leistungspunkte

MP Modulprüfung (generiert)
 Su unbenotete Studienleistung
 Sb benotete Studienleistung
 sPL schriftliche Prüfungsleistung
 mPL mündliche Prüfungsleistung
 PL sonstige Prüfungsleistung

Anlage 2: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 1 Zweck der Praktika

(1) Das Fachpraktikum und zusätzlich absolvierte Praktika haben zum Ziel, die Studierenden mit medialen Arbeitsprozessen und -methoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Institutionen bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen.

(2) Das Fachpraktikum ist gemäß BPO - BB Pflichtbestandteil des Studiums. Zusätzliche Praktika sind gemäß § 5 Abs. 8 Wahlfächer.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum hat nach § 3 Abs.1 BPO-BB einen Umfang von mindestens 16 Wochen. Es ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im 5. Fachsemester bzw. frühestens dann durchzuführen, wenn mindestens drei Viertel der in den ersten vier Semestern vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurden.

(3) Zusätzliche Praktika sollen gemäß § 5 Abs. 8 mindestens vier Wochen umfassen. Sie können in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 bereits vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Ihre Aufteilung auf verschiedene Unternehmen und Institute ist möglich. Dabei sollten die Praktikumsabschnitte in einem Unternehmen oder Institut mindestens 2 Wochen betragen.

§ 3 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsunternehmen und Instituten ist Aufgabe des Praktikanten.

(2) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Institutionen, die an Entwicklungen der (vorrangig elektronischen) Medien beteiligt sind oder diese nutzen und eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Praktikumsmöglichkeiten. Ein Praktikum an der TU Ilmenau scheidet in der Regel aus.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, sich vor Beginn des Fachpraktikums ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft als Praktikumsbetreuer () zu suchen und beim Prüfungsausschuss eine Bestätigung für das Thema und die durchführende Einrichtung einzuholen. Er sichert sich damit bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist während des Praxissemesters gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(5) Der Praktikant schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(6) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt.

(7) Es wird dem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Praktikumsaufgabe angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Für alle studienorganisatorischen Angelegenheiten des Praktikums ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Gegenstand zusätzlicher, vor dem Fachpraktikum absolvierter Praktika sind insbesondere

- a. Grundlegende mediale Arbeitsprozesse und -methoden,
- b. Einführung in die Erzeugung, Bearbeitung und Gestaltung von Medienprodukten

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die einen medienwissenschaftlichen, medientechnologischen oder medienwirtschaftlichen Bezug aufweisen.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Praktikanten auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Anrechnung und Ausnahmebedingungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 3 Abs. 5 BPO-BB über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Praktikum.

(2) Ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss auf medienwissenschaftlichem Gebiet bzw. ein Volontariat wird als zusätzliches Praktikum anerkannt.

(3) Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung können besondere Regelungen mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Es kann ein Nachweis der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung verlangt werden.

§ 6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Praktikant weist seine praktischen Tätigkeiten mit Praktikantenzugnissen beim Prüfungsamt nach.

(2) Für zusätzlich absolvierte Praktika genügt auch eine Bestätigung der durchführenden Einrichtung über Inhalt und Dauer der durchgeführten Tätigkeit.

(3) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben auszustellen:

- a. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Praktikanten,
- b. verbale Einschätzung des Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
- c. Anzahl der Krankheitstage und weitere Fehltage.

(4) Der Praktikant hat seine Tätigkeit im Fachpraktikum sowie die von ihm erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht von angemessenem Umfang darzustellen. Dieser wird inhaltlich durch den Praktikumsbetreuer geprüft.

(5) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Praktikantenzugnisses und des schriftlichen Berichtes des Praktikanten.

§ 7 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen.

(2) Die Berichterstattung über das Fachpraktikum hat in deutscher, gegebenenfalls in englischer Sprache zu erfolgen.